

## Kundmachungen

### Flächen- widmungsplan

keine

### Verfahren gemäß § 24 (3) ROG 1992

#### Ansuchen

#### Erteilte Bewilligungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/01/52475/97/19

Salzburg, 12. März 1998

#### Betrifft:

**Anton und Christine Putzhammer, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1992 zur Erteilung der nachträglichen Baubewilligung für das bestehende Foliengewächshaus auf einer Teilfläche des Gst. 79/2 KG Maxglan, Guggenmoosstraße 5.**

#### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 98/1992, wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 2.2.1998 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 26.2.1998, Zahl: 7/03-1/01247/3-1998, erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 4.3.1998, Zahl: 5/01/52475/97/17, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) für das bestehende Foliengewächshaus auf einer Teilfläche des Gst. 79/2 KG Maxglan, Guggenmoosstraße 5, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als "Grünland - ländliche Gebiete" bzw. im Süden als "Bauland - Gewerbegebiet" ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner  
Senatsrat

## Bebauungspläne

### Einleitungen

keine

### Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/22600/97/244

Salzburg, 19. März 1998

#### Betrifft:

**Bebauungspläne der Grundstufe "Maxglan – Leopoldskron" hier: Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 42 ROG 1992 für das Grundstück Römergasse 25, GP 1644, KG Maxglan**

#### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16. März 1998, gestützt auf Punkt 1.2.24 des Anhanges zur GGO, beschlossen, für die im beiliegenden Plan dargestellte Liegenschaft Römergasse 25, Grundparzelle 1644, KG Maxglan eine befristete Bausperre gemäß § 42 des Salzburger Raumordnungsgesetzes – ROG 1992, LGBl. Nr. 98/1992 zu erlassen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1996 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Franz-Josef-Straße 3, 2. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Johann Padutsch

## Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/(Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/02/85184/93/25

Salzburg, 12. März 1998

### Betrifft:

**Rückübertragung einer Teilfläche des im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Grundstückes 818/1, KG Morzg, am Kreuzhofweg.**

### Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 9.3.1998 verfügt, daß eine 43 m<sup>2</sup> große Teilfläche des, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Grundstückes 818/1, KG Morzg, abgegeben und deren Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand  
Dr. Stadler  
Senatsrat



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

Tel. 8072 - 2030, 2031, 2032, 2033  
Tonbanddienst außerhalb der Bürozeit:  
Tel. 87 81 74

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: ZV/00/29469/97/11

Salzburg, 3. März 1998

### Betrifft:

**Wirtschaftsförderungsprogramm für Nahversorger und Kleingewerbe sowie Sonderförderungsprogramm.**

### Kundmachung

Vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wurden am 4.2.1998 ein Wirtschaftsförderungsprogramm für Nahversorger und Kleingewerbe sowie für Sonderförderungen beschlossen. Alle drei Förderungsprogramme gelten von 1.1.1998 bis 31.12.2002. Die bereits in Geltung befindlichen Wirtschaftsförderungsrichtlinien (Richtlinien der Landeshauptstadt Salzburg zur Gewährung von Wirtschaftsförderungs-mitteln, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt vom 28.2.1994) bleiben unverändert bestehen.

### Richtlinien

**für die Nahversorgerförderung der Landeshauptstadt Salzburg**

#### 1. Förderungsziel:

Förderungsziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnbevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs durch Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben sowie durch die Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme derartiger Betriebe.

Mit der Aktion wird der zentralen gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer intakten Nahversorgung Rechnung getragen. Im einzelnen wird angestrebt, durch nachstehende Förderungsmaßnahmen folgende Ziele zu erreichen:

- a) Durch eine Investitionsförderung für die Geschäftsausstattung sollen die Attraktivität der Nahversorgungsbetriebe erhöht und die Konsumenten zum Einkauf bei den Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben im Ort motiviert werden.
- b) Durch eine Betriebsmittelförderung sollen die Nahversorgungsbetriebe bei ihren Bestrebungen zur Sortimentserweiterung/-Änderung hinsichtlich der Kosten für Betriebsmittelkredite entlastet werden.

- c) Durch verstärkte und speziell auf Nahversorgungsbetriebe abgestellte Betriebsberatungsaktionen sollen Warenangebot und Warenpräsentation entsprechend attraktiver sowie die Rentabilität der Betriebe erhöht werden.
- d) Durch das Anbieten zusätzlicher Dienstleistungen soll zur Steigerung der Kundenfrequenz der Lebensmittel-Nahversorgungsbetriebe beigetragen werden; dies auch als Ergebnis der Betriebsberatungen.

## 2. Förderungswerber:

Förderbar sind Unternehmen mit Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die:

- a) dem Gremium "Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln" der Wirtschaftskammer Salzburg angehören und über eine einschlägige, aufrechte Gewerbeberechtigung (bei Auszahlung der Förderung) verfügen;
- b) einen jährlichen Einzelhandelsumsatz oder - bei Filialbetrieben - einen anteiligen, jährlichen Filialumsatz mit Lebens- und Genußmitteln von maximal 12 Millionen Schilling im Durchschnitt der letzten 2 Jahre ausweisen;
- c) die Führung eines vollständigen Sortiments von Lebensmitteln sowie Waren des täglichen Bedarfs gewährleisten. Zu diesem notwendigen vollständigen Sortiment zählen: Brot und Backwaren, Grundnahrungsmittel (Reis, Mehl, Zucker, Fette), Gemüse und Obst, Milch und Milchprodukte, Wurstwaren, Eier und Gewürze, Getränke, Tiefkühlprodukte;
- d) Unternehmen mit höchstens vier Betriebsstätten, wobei die förderbare Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Salzburg liegen muß.

## 3. Investitionsförderung:

### 3.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

Förderungsvoraussetzung ist, daß die Maßnahmen zur Erhaltung oder Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Betriebes durchgeführt werden oder zur Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme eines Betriebes dienen. Notwendig ist weiters, daß mindestens 25 % der Kosten des Gesamtinvestitionsprojektes (ohne Umsatzsteuer) aus selbst aufzubringenden Geldmitteln, Eigenmaterial oder zu aktivierenden Eigenleistungen oder sonstigen nicht geförderten Mitteln finanziert werden.

### 3.2. Förderbare Maßnahmen:

- a) Investitionen im Bereich der Geschäftsausstattung im Rahmen der Neugründung, Ansiedlung oder Übernahme eines förderbaren Handelsbetriebes.

- b) Ausbau eines förderbaren Handelsbetriebes durch Vergrößerung der Verkaufsfläche für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs bis zu 500 m<sup>2</sup> oder Ausbau der Lagerkapazität.
- c) Modernisierung eines förderbaren Handelsbetriebes durch Ersatz oder Neuanschaffung der Geräte und der Betriebsausstattung.

Förderungsanträge für Investitionsprojekte, für die zuvor um eine Förderung im Rahmen einer bundesweiten Aktion angesucht wurde, müssen längstens einen Monat nach der Förderungsentscheidung der Bundesstelle beim Amt der Salzburger Landesregierung einlangen.

### 3.3. Nicht förderbare Maßnahmen:

- a) Bauliche Maßnahmen, insoweit diese 50 % der förderbaren Gesamtinvestitionskosten im Rahmen dieser Förderungsaktion übersteigen;
- b) Ankauf von Grundstücken und Fahrzeugen;
- c) Leasingfinanzierung;
- d) Ankauf von kurzlebigen und geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Reparaturkosten;
- e) Kreditaufnahmen bis 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages im Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg;
- f) Investitionen, mit deren Realisierung bereits länger als 6 Monate vor Einlangen des Förderungsantrages beim Amt der Salzburger Landesregierung bzw. beim Magistrat Salzburg begonnen wurde;
- g) Maßnahmen von Förderungswerbern, bei denen ein Verfahren zum Ausschluß von der Gewerbeausübung oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

### 3.4. Art und Ausmaß der Förderung:

Zur Erleichterung der Finanzierung der in Ziffer 3.2 aufgezählten Maßnahmen werden seitens der Stadtgemeinde Salzburg Direktzuschüsse ausbezahlt, sofern das Land Salzburg im betreffenden Fall Zinsenzuschüsse zu den Investitionskrediten gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 100 % der vom Land Salzburg angewiesenen Nettoförderung. Die maximal förderbare Kreditsumme seitens des Landes Salzburg beträgt 1,5 Millionen Schilling.

Die Nettoförderungskosten werden seitens des Landes Salzburg wie folgt berechnet: Die Höhe der Zinsenzuschüsse beträgt 6 % p.a. Für die Berechnung der Zinsenzuschüsse wird, unabhängig einer allfällig längeren Kreditlaufzeit, eine 5-jährige fiktive Laufzeit ohne tilgungsfreiem Zeitraum zugrundegelegt.

Zinsenzuschüsse werden nur für Kredite gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjährlicher Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und eine nachschüssige

Zahlungsweise angewendet wird. Weiters dürfen die effektiven Kosten des Kredites die auf Achtelprozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht übersteigen. Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen. Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an.

#### 4. Betriebsmittelförderung:

Das Land Salzburg gewährt zusätzlich zur Förderung von Investitionskrediten auch einen Zinszuschuß zu Betriebsmittelkrediten (Kontokorrentkrediten). Bis zu einem maximalen Rahmen von S 300.000,- (= Förderungsbeurteilung) kann ein 3 %-iger Zinszuschuß p.a. mit einer Laufzeit von 5 Jahren einmalig je Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieb bzw. -betriebsstätte gewährt werden. Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt die Betriebsmittelförderung hierbei wiederum mit bis zu 100 % der Nettoförderungssumme des Landes. Zur Erlangung dieser Betriebsmittelförderung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Betriebsmittelkredite sind vom Förderungsempfänger zur Finanzierung der Handelswaren zu verwenden und vom Kreditinstitut während der Förderungslaufzeit in Höhe der Förderungsbeurteilung uneingeschränkt zur Ausnutzung zur Verfügung zu stellen.
- b) Zinszuschüsse werden für Kontokorrentkredite nur gewährt, wenn die effektiven Kosten des Kredites die auf Viertel-Prozentpunkte aufgerundete Sekundärmarktrendite-Emittenten gesamt (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,625 % p.a. nicht übersteigen. Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen. Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an.

#### 5. Antragstellung, Entscheidungsverfahren und Auszahlung der Förderung:

Förderungsanträge sind beim Magistrat Salzburg, ZV/00/Betriebsreferat, St. Julien-Straße 20, 5024 Salzburg einzureichen.

Die Bearbeitung des Förderungsantrages an die Stadtgemeinde Salzburg kann nur dann erfolgen, wenn parallel dazu beim Amt der Salzburger Landesregierung um eine Förderung im Rahmen der Nahversorgerförderungsaktion angesucht wurde. Darum ist dem Antrag an die Stadtgemeinde Salzburg eine Kopie des Antrages um Landesförderung beizuschließen.

Die in der Folge angeführten Unterlagen müssen dem Magistrat Salzburg nicht vorgelegt werden. Der Magistrat Salzburg hat allerdings ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in diese Unterlagen, die Bestandteil des Förderungsaktes beim Amt der Salzburger Landesregierung sind. Diesem Einsichtsrecht des Magistrat Salzburg gibt der Förderungswerber mit seiner Antragstellung die Zustimmung.

- a) Auszug aus dem Firmenbuch (bei protokollierten Unternehmen);
- b) Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen/Ausgabenrechnungen der letzten 2 Jahre;
- c) Umsatzsteuerbescheide der letzten 2 Jahre bzw. Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der in den letzten 2 Jahren getätigten Umsätze mit Lebens- und Genußmitteln;
- d) Bonitätsbeurteilung, Kreditpromesse und -konditionen der Bank;
- e) detaillierte Kostenvoranschläge/Proformafakturen;
- f) für den Fall, daß für das förderungsgegenständliche Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, Gemeinde) angesucht wird, bitte Kopie des Antrages bzw. der Förderungszusage oder -ablehnung vorlegen;
- g) zur Projektrealisierung erforderliche, behördliche Genehmigungen (in Kopie) unmittelbar nach Erteilung.

Gleiches gilt für das im Rahmen des Prüfungsverfahrens des Landes erstellte betriebswirtschaftliche Beratungsgutachten.

Hat ein Förderungswerber bereits ein- oder mehrmals Förderungsmittel im Rahmen der Nahversorgerförderungsaktion des Landes Salzburg (nach den bis 31.12.1994 geltenden Richtlinien) erhalten, so wurde dieses Gutachten bereits erbracht. In diesem Fall genügt es, wenn ein Beratungsbericht des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer (WIFI) samt Bilanzanalyse vorgelegt wird. Eine solche betriebswirtschaftliche Beratung hat zumindest einmal während der Dauer dieser Förderungsaktion zu erfolgen.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrages sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen der Stadtgemeinde Salzburg keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Über den vom Amt der Salzburger Landesregierung geprüften und begutachteten Förderungsantrag entscheidet der Stadtse-nat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer gemäß Punkt 0.3. des Anhangs zur GGO.

Der Förderungswerber wird von der Entscheidung schriftlich verständigt.

Die Förderung der Stadtgemeinde Salzburg wird ausbezahlt, nachdem vom Amt der Salzburger Landesregierung die Auszahlung eines Zinsenzuschusses genehmigt wurde. Die Auszahlung seitens des Landes erfolgt erst, wenn das Kreditinstitut dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15/02, folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- a) Sowohl bei Investitions- als auch bei Betriebsmittelförderung: Kopie des Kreditvertrages samt Bestätigung, daß der Kredit voll ausgenützt und widmungsgemäß verwendet und der Förderungszinssatz eingeräumt wurde.
- b) Im Falle einer Investitionsförderung gemäß Punkt 3: Bestätigung, daß das Investitionsvorhaben antragsgemäß durchgeführt und abgeschlossen wurde; Aufstellung aller das förderungsgegenständliche Investitionsvorhaben betreffenden Rechnungen gemäß dem von der Förderungsstelle aufgelegten Vordruck. Sowohl der Förderungsempfänger als auch das Kreditinstitut müssen diesen Verwendungsnachweis zum Zeichen der Richtigkeit unterfertigen.
- c) Im Falle einer Betriebsmittelförderung gemäß Punkt 6: Bestätigung des Kreditinstitutes, daß der Kontokorrentkredit während der Förderungszeit in der gewährten Höhe (Förderungsbeurteilung) zur Verfügung steht.

#### 6. Einstellung der Förderung:

Die Förderung wird bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungsempfängers vorläufig eingestellt.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens kann, wenn der Förderungsempfänger den Betrieb weiterführt und nachdem dieses abgeschlossen und die Verhältnisse geprüft wurden, die Förderung über Antrag weiter gewährt werden.

Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen;
- b) der geförderte Kredit vorzeitig zurückbezahlt wird oder die vereinbarte Bedienung nicht vertragskonform erfolgt;
- c) die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt oder kein vollständiges Sortiment an Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes mehr geführt wird.

#### 7. Rückzahlung der Förderung:

Die zuerkannte Förderung ist zu widerrufen und vom Förderungsempfänger samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn:

- a) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden;
- c) bei Gewährung der Förderung vereinbarte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Überprüfungen nicht ermöglicht werden;
- d) der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Genehmigung der Förderung entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter verkauft werden. Der zurückzahlende Betrag wird vom Tage der Auszahlung an in der Höhe von 3 % über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Zinsfuß für Eskontierungen bei der österreichischen Nationalbank verzinst. Die Stadtgemeinde Salzburg kann bei berücksichtigungswürdigen Umständen von einer Rückzahlung der Förderung ganz oder teilweise absehen.

#### 8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz:

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, derzufolge er jederzeitige Einsicht in seine Gebärungsunterlagen gewährt, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorlegt sowie die erhaltenen Förderungsmittel unverzüglich zurückerstattet, falls sie zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der Förderungswerber bzw. -empfänger erklärt sich im Sinne des 7 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der jeweils geltenden Fassung einverstanden, daß sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im

A7

Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungscoordination mitgeteilt werden.

Ferner ermächtigt der Förderungswerber die Stadtgemeinde Salzburg:

- a) die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln;
- b) sie mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und;
- c) den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben;
- d) in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen.

Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der Förderungsempfänger diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

### 9. "De minimis"-Regelung:

Die gegenständliche Förderungsaktion ist eine geringfügige ("de minimis"-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, des Landes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens, darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) in Höhe von 100.000 ECU nicht übersteigen.

Als Beginn des 3-Jahreszeitraumes gilt jener Tag, an dem der Förderungsempfänger erstmals eine Beihilfe überwiesen erhält, die durch die "de minimis" Regelung begrenzt ist. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Magistrat Salzburg / Betriebsreferat sowie das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 15/02, im Falle von Förderungen über die zulässige "de minimis"-Grenze vor Inanspruchnahme weiterer Beihilfen zu informieren.

### 10. Wirksamkeit:

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien der "Förderungsaktion des Landes Salzburg für die Lebensmittel-Nahversorgungsbetriebe (Stand 1.1.1995)". Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Dieses Förderprogramm ist befristet bis 31.12.2002.

## Richtlinien

### für die Kleingewerbeförderung der Landeshauptstadt Salzburg

#### 1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt produktivitätssteigernde Investitionen von Kleingewerbebetrieben in der Stadtgemeinde Salzburg mit einer Zusatzförderung zur Kleingewerbeförderungsaktion des Landes. Bedingung für eine Förderung seitens der Stadtgemeinde Salzburg ist, daß diese Investition auch durch die Kleingewerbeförderungsaktion des Landes gefördert wird. Derartige Investitionen betreffen beispielsweise die Ausgestaltung der Betriebsstätte mit Maschinen und Werkzeugen,

ferner die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie bauliche Maßnahmen, wie Neu- und Umbauten von Geschäften, Werkstätten, Garagen für Betriebsfahrzeuge etc..

#### 2. Förderungswerber:

Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und einschließlich der tätigen Familienmitglieder nicht mehr als 12 Arbeitnehmer beschäftigen.

#### 3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 100 % der Nettoförderkosten des Landes in Form eines Direktzuschusses nach Vorlage des Fördervertrages mit dem Land ausbezahlt.

Der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen gewährt auf die Verzinsung der Investitionskredite einen 3 % igen Zinszuschuß p.a.. Die Förderungslaufzeit beträgt bei Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen max. 5 Jahre, bei gemischten Investitionen (Verhältnis Bauinvestitionen zu sonstigen Investitionen etwa 1:1) max. 6 Jahre und bei überwiegend baulichen Investitionen max. 7 Jahre. Die Kreditlaufzeit selbst ist von der Förderlaufzeit unabhängig. Sie kann daher auch für eine längere, nicht aber für eine kürzere Laufzeit vereinbart werden. Die Bemessungsgrundlage für die Förderung beträgt max. 75 % jener Investitionskosten, die den Förderungskriterien entsprechen. Die maximal förderbare Kreditsumme beträgt 250.000 öS.

#### 4. Verzinsung der Kredite:

Eine Förderung seitens des Landes Salzburg (und damit auch die Zusatzförderung der Stadtgemeinde Salzburg) wird nur gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen während der Förderungslaufzeit bei halbjährlicher Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und eine nachschüssige Zahlungsweise angewendet wird, sofern die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Investitionskredites nicht den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % p.a. und der dem Institut effektiv erwachsenden Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für die Grundbuchsauszüge oder -abschriften, Auslagen für die Liegenschaftsschätzungen) überschreiten. Veränderungen der Obergrenze des Zinssatzes durch die Auflage einer Bundesanleihe gelten jeweils vom nächsten Monatsersten an. Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

**5. Auszahlung der Förderung:**

Über den vom Amt der Salzburger Landesregierung geprüften und begutachteten Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer gemäß Punkt 0.3. des Anhanges zur GGO. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, wenn der Förderungswerber die Bestätigung der Auszahlung einer Förderung durch "Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen" vorlegt.

**6. Ausschluß von der Förderung:**

- a) Investitionen, die länger als 3 Monate vor der Einreichung des Förderungsansuchens zur Durchführung gelangt sind;
- b) Investitionen, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) getätigt wurden, es sei denn, es handelt sich um die Erweiterung des Berechtigungsumfanges oder die kontinuierliche Fortführung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit am Standort aufgrund einer neuen Gewerbeberechtigung;
- c) Ablösen von Geschäftseinrichtungen bei Fortführung des gleichen Betriebes am selben Standort, sofern andere Förderungen möglich sind;
- d) Investitionen, die landes- oder kommunalpolitischen Zielsetzungen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Videotheken, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten einschließlich der sogenannten "Umfeldinvestitionen";
- e) Anschaffung zum Verleih bestimmter Geräte, insbesondere solche mit Betriebsmittelcharakter;
- f) Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
- g) Investitionen aufgrund eines sog. Fortsetzungskredites, wenn dadurch die förderbare Kreditobergrenze von 250.000 Schilling überschritten wird oder bereits für zwei laufende Kredite in dieser Aktion eine Förderung in Anspruch genommen wird. Der Berechnung des Kreditrestes bzw. der ausnutzbaren Kreditobergrenze wird der jeweilige Zinszuschußplan des Vorkredites zugrundegelegt;
- h) Periodisch wiederkehrender Reparaturen an Maschinen, Geräten, Einrichtungen sowie Baulichkeiten.

**7. Förderung von Kraftfahrzeugen:**

Eine Förderung für Kraftfahrzeuge kann nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die einer der nachstehenden gewerblichen Berufsgruppen angehören:

- a) Lebensmittel-Einzelhandel, damit gemeint sind Nahversorgungsbetriebe mit einem vollständigen

Lebensmittelsortiment (gem. Nahversorgungsförderungsaktion des Landes)

- b) Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe und Autobusunternehmen.
- c) Marktfahrer und Markthändler
- d) Handelsvertreter

Kraftfahrzeuge können nur dann gefördert werden, wenn dem Förderungswerber im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Vorsteuerabzug zusteht. Ausgenommen davon sind Kfz-Anschaffungen von Handelsvertretern, wobei eine max. förderbare Kreditsumme von 170.000 Schilling gilt.

**8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung durch den Förderungsempfänger:**

Es gelten die Bedingungen der Kleingewerbe-Kreditaktion des Landes Salzburg. Sofern seitens des Landes die Rückzahlung der Fördermittel verlangt wird, ist auch der Zuschuß der Stadt zurückzuzahlen, so:

- a) der geförderte Investitionskredit oder der Zuschuß der Stadtgemeinde Salzburg für einen anderen als in der Förderungszusage bezeichneten Zweck verwendet wurde;
- b) der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;
- c) der Förderungsempfänger die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung); diesfalls hat der Förderungswerber vom Zuschuß der Stadt das Äquivalent des anteiligen, nach dem Zinszuschußplan des Landes noch nicht fälligen Zuschusses zu refundieren;
- d) Über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Einstellung und Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch einen anderen Gewerbeberechtigten fortgeführt wird und dieser die geförderten Investitionsgüter und den geförderten Investitionskredit übernimmt (Förderungsübertragung).

**9. Wirksamkeit:**

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien der "Kleingewerbeförderungsaktion" (Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen. Stand 1.3.1997) des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Dieses Förderprogramm ist befristet bis 31.12.2002.

## Richtlinien

### für das Sonderförderungsprogramm der Landeshauptstadt Salzburg

#### 1. Förderungsziel:

Mit dem Sonderförderungsprogramm sollen jene Unternehmen finanziell unterstützt werden, die eine wichtige lokale oder regionale Infrastrukturfunktion haben und deren Bestehen im besonderen wirtschaftlichen Interesse der Stadtgemeinde Salzburg liegt. Auch sollten Unternehmen gefördert werden, die durch bestehende Förderungsprogramme nicht erfaßt werden. Schließlich sollen mit dem Sonderförderungsprogramm auch Betriebsgründungen durch Frauen bzw. die Schaffung von Frauenarbeitsplätzen finanziell unterstützt werden.

Das Sonderförderungsprogramm soll nur in begründeten Fällen zur Anwendung kommen. Bei Förderungsfällen im Rahmen des Sonderförderungsprogrammes wird die Zentralverwaltung projektbezogene Amtsberichte vorlegen.

#### 2. Förderungsgegenstand

Förderbar sind Investitionen, insbesondere für nachstehende Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung):

- a) Gründung, Errichtung bzw. Erweiterung von Betrieben
- b) Erhaltung des Betriebsstandortes
- c) Ansiedlung neuer Betriebe
- d) Übersiedlung von Betrieben an neue Standorte innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg
- e) Einleitung neuer wirtschaftlicher Impulse
- f) Informationspolitiken (im Sinne von Standortmarketing)
- g) Betriebsgründungen durch Frauen
- h) Schaffung von Frauenarbeitsplätzen

#### 3. Förderungswerber:

Förderbar sind:

- a) Unternehmen mit Betriebsstandort in der Stadtgemeinde Salzburg.
- b) Unternehmen, die rechtsverbindlich zusagen, den Betriebsstandort in die Stadtgemeinde Salzburg zu verlegen, wobei die Auszahlung der Förderung erst nach der Realisierung der Zusage erfolgt.

#### 3. Förderungshöhe:

Die Förderungshöhe wird für jeden Förderungsfall gesondert entschieden. Die maximale Förderungshöhe richtet

sich nach den jeweils für die EU geltenden Höchstsätzen für nicht zu notifizierende Beihilfen ("De minimis"). Derzeit sind dies 100.000 ECU je Ausgabenkategorie während dreier Jahre.

Vor Inanspruchnahme der Sonderförderung müssen die entsprechenden Bundes-, Landes- oder sonstigen Förderungen in Anspruch genommen werden.

Wird das Investitionsvorhaben durch Kreditaufnahmen finanziert, so dürfen die effektiven Kosten eines vom Förderungswerber angesprochenen und bis zur Höhe der geförderten Investitionskosten gewährten Kredites die auf Achtelprozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten. Daneben kann die Kredit- oder Versicherungsunternehmung dem Förderungswerber die ihr effektiv erwachsenden Barauslagen (z.B. Post-, Auskunfts-, Eintragungs- und Kreditgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) in Rechnung stellen. Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an.

#### 4. Antragstellung, Entscheidungsverfahren:

Förderungsanträge sind beim Magistrat Salzburg, ZV/00/Betriebsreferat, St. Julien-Straße 20, 5024 Salzburg einzureichen.

Über den Förderungsantrag entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der Ressortführer gemäß Punkt 0.3. des Anhanges zur GGO.

#### 5. Wirksamkeit:

Der Förderungswerber hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Dieses Förderungsprogramm ist befristet mit 31.12.2002.

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Dr. Heinz Schaden



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Amt für Statistik

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

Tel. 8072 - 2091



Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/01/29450/98/01

Salzburg, 10. März 1998

Die Stadtgemeinde Salzburg vermietet ein rd. 31 m<sup>2</sup> **großes Verkaufslokal (Kiosk) für Delikatessen, Fleisch- und Wurstwaren** u. dgl. am

Grünmarkt – Franz-Josef-Straße 16B

Schriftliche Angebote mit Angabe des Nettomietzinses sind bis **längstens 6. April 1998** an die Mag. Abt. 4/01 – Gebäude- und Zivilrechtsamt, Postfach 63, 5024 Salzburg, zur richten.

Nähere Auskünfte unter Tel. 8072/DW 2417.

Der Abteilungsvorstand:  
 Dr. Stadler  
 Senatsrat

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/53667/91/11

Salzburg, 5. März 1998

**Betrifft:**  
**Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen dem Meierhofweg und der Samergasse und einer Geh- und Radwegverbindung zur nördlichen Hans-Knoll-Straße;**

### Kundmachung

Es ist beabsichtigt, eine Verbindungsstraße zwischen dem Meierhofweg und der Samergasse und eine Geh- und Radwegverbindung zur nördlichen Hans-Knoll-Straße zu errichten.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen)

innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer e.h.  
 Senatsrat

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/04/21715/97/329

Salzburg, 16. März 1998

**Betrifft:**  
**Engelbert-Weiß-Weg, Ausbau gem. § 29 Abs. 2 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972**

### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 2.3.1998 beschlossen:

Gem. § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972, LGBl. 119/1972, wird der Ausbau des Engelbert-Weiß-Weges zwischen Südtiroler Platz (A) und Kreuzung Fanny-v.-Lehnert-Straße/August-Gruber-Straße (Punkt B), wie im Lageplan (ON 1) dargestellt, beschlossen.

Gem. § 29 leg.cit. wird der Engelbert-Weiß-Weg von Punkt (A) bis Punkt (B) des Lageplanes (ON 1) als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gem. § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden des Magistrates (bei der Mag. Abt. 6/04, Straßen- und Brückenamt, Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. D 62).

Für den Bürgermeister:  
 Der Stadtrat:  
 Ing. Dr. Josef Huber



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Frauenbüro der Stadt  
 Ihr direkter Draht

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,  
 Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

Tel. 8072 - 2030, 2031, 2032, 2033  
 Tonbanddienst außerhalb der Bürozeit:  
 Tel. 87 81 74

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/29250/98/2

Salzburg, 12. März 1998

**Betrifft:**

**Neugestaltung Rathausplatz**

**Kundmachung**

Es ist beabsichtigt, den Rathausplatz durch Verlegung eines Granitplatten-Belages neu zu gestalten.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer e.h.  
 Senatsrat

Bezirkswahlbehörde für die  
 Landeshauptstadt Salzburg  
Zahl: MD/00/94374/93/

Salzburg, 23. März 1998

**Betrifft:**

**Bezirkswahlbehörde nach der Salzburger Landtagswahlordnung (Landtagswahl vom 13.3.1994);**

**1. Abänderung**

**Kundmachung**

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen der Landeshauptwahlbehörde)

Gemäß § 18 Abs. 2 Salzburger Landtagswahlordnung

werden Dr. Elisabeth Moser und Dr. Helmut Hüttinger anstelle von Dietlinde Kurz und Dietmar Kurz als Vertrauenspersonen der Bürgerliste in die Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Für die Bezirkswahlbehörde:  
 Der Bezirkswahlleiter  
 Dr. Thomas Lindinger

## Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/04/24887/98/6

Salzburg, 18. März 1998

**Betrifft:**

**Aufschließung Gewerbegebiet Schallmoos Nordost, 2. Bauabschnitt zwischen Bergerbräuhoferstraße und Anschlußgleis Fa. Mannesmann**

**Offenes Verfahren**

Die Stadtgemeinde Salzburg schreibt hiermit die Bauarbeiten für den 2. Bauabschnitt der Aufschließungsstraße zum Gewerbegebiet Schallmoos Nordost zwischen Bergerbräuhoferstraße und Anschlußgleis Fa. Mannesmann aus. Teilnahmeberechtigt sind alle Bauunternehmungen, welche die erforderliche Befugnis nachweisen können und Arbeiten ähnlichen Umfangs bereits mit Erfolg ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen können ab 6.4.1998 beim Straßen- und Brückenamt, Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, gegen Nachweis der Einzahlung von S 400,00 behoben werden. Die Einzahlung hat auf das Postscheckkonto 1889.206 oder das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Die Angebotsunterlagen müssen bis **spätestens 27.4.1998** um 9.00 Uhr in der Haupteinlaufstelle des Schlosses Mirabell eingelangt sein.

Die Angebotsverhandlung findet am 27.4.1998 um 10.00 Uhr in der Mag. Abt. 6/04, Straßen- und Brückenamt, Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer D 53, statt.

Für den Bürgermeister:  
 Dipl.-Ing. Walter Hebsacker  
 Baudirektor

Magistrat Salzburg  
Zahl.: 6/04/68403/93/100

Salzburg, 16. März 1998

**Betrifft:**

**Interessentensuche für die Errichtung und Betrieb eines Fahrrad- und Gepäckterminals am Hanuschplatz**

Interessentensuche

Die Stadt Salzburg sucht Interessenten für die Errichtung und den Betrieb bzw. Errichtung oder Betrieb des automatischen Fahrrad- und Gepäckterminals in der ehemaligen Fußgängerunterführung am Hanuschplatz, zwischen Makartsteg und AVA-Gebäude.

Gemeinsam mit dem Fahrrad- und Gepäckterminal sollen eine Bushaltestellen-Überdachung, drei Telefonzellen, eine Werbevitrine, ein Fahrkartenautomat, sowie Fahrplan- und Tourismus-Informationsmöglichkeiten errichtet und betreut werden.

Interessenten können **bis spätestens 30.4.** ihr Interesse anmelden und nähere Informationen können bei Hr. Ing. Weiss, Tel. 0662/8072-2735 eingeholt werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. W. Hebsacker  
Baudirektor

## Bauansuchen

Vom 16. Februar bis 1. März 1998

**Straniakstraße, Gst. 2705/4, KG Hallwang II,** Wohnhausbau G.m.b.H., Rainbergstraße 3 a, Reihenhausanlage, Haus 8, PV: -, (05/00/27474/98).

**Straniakstraße, Gst. 2705/4, KG Hallwang II,** Wohnhausbau G.m.b.H., Rainbergstraße 3 a, Reihenhausanlage, Haus 9, PV: -, (05/00/27475/98).

**Teisenberggasse 15, Gst. 228/3, KG Maxglan,** Richard und Inge Hirschhofer, Teisenberggasse 15, Fenstereinbau, PV: Martin Wannersdorfer, (05/00/27577/98).

**Vogelweiderstraße 65, Gst. 1653/5, KG Salzburg,** Connect Austria Ges. f. Telekommunikation GmbH, Mobilfunkstation, PV: -, Eigentümer: Dipl.-Ing. Konrad Reichard, (05/00/27021/98).

**Wartbergweg 7, Gst. 134/11, KG Leopoldskron,** Ludwig Zogmayer, Wartbergweg 7, Carport, PV: Ing. Günter Rühl, (05/00/28383/98).

**Zaunergasse 16, Gst. 3310/1, KG Salzburg,** Margarethe Stefanitsch, Zaunergasse 16, Wintergarten, PV: -, (05/00/28452/98).

**Ziegelstadelstraße 22 A, Gst. 549/63, KG Aigen I,** Reinhard Forstenlechner, Ziegelstadelstraße 22 a, Erweiter-

ung, Adaptierung, Vollwärmeschutz, PKW-Schutzdach, PV: Arch. Hochhäusl & Moosbrugger, (05/00/26949/98).  
**Ziegelstadelstraße 43, Gst. 540/4, KG Aigen I,** Peter Weiher, Ziegelstadelstraße 43, 2 Dachgaupen, 1 Dachflächenfenster, PV: Bau Hillebrand, (05/00/28028/98).

## Heizungsanlagen

**Adalbert-Stifter-Straße 20, Gst.1264/40, KG Leopoldskron,** Otto Lapuch, Adalbert-Stifter-Straße 20, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Helmut Marchart, (05/00/26122/98).

**Fasaneriestraße 3 A, Gst.499/159, KG Itzling,** Franz Kücher, Lieferinger Hauptstraße 52, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Flotzinger & Brenner, (05/00/24547/98).

**Fichtenweg 49, Gst.366/27, KG Aigen I,** Herwig Maier, Fichtenweg 49, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Bernhard Feldinger, (05/00/24035/98).

**Friedrich-v.-Walchen-Str. 12, Gst..696, KG Lieferung II,** Adolf Sampl, Friedrich-v.-Walchen-Str. 12, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Johann Steger, (05/00/24757/98).

**Peter-Pfenninger-Straße 12, Gst..138, KG Lieferung II,** Josef Seidl, Peter-Pfenninger-Straße 12, Ölfeuerung, PV: -, Bauführer: Anglberger, (05/00/24526/98).

Vom 2. bis 15. März 1998

**Alpenstraße 54, Gst.39/39, KG Morzgg,** Connect Austria - Ges. f. Telekommunikation GmbH, Brünnerstraße 52, 1210 Wien, Mobilfunkstation, PV: Spirk & Partner, (05/00/29620/98).

**Arenbergstraße 21, Gst.1938, KG Salzburg,** Gerhard und Enzo de Strasser, Arenbergstraße 21, Dachbodenausbau, PV: Arch. Erich Fally, (05/00/29425/98).

**Aspergasse 13, Gst.5/4, KG Morzgg,** Josef Steinhart, Aspergasse 13, Dachgaupe, PV: Plan Punkt, (05/00/29226/98).

**Augustinergasse 12, Gst.3112/1, KG Salzburg,** Fritz Peham, Augustinergasse 12, Umbau Lager in Wohnung, Bestandsplanbewilligung, PV:Arch. Erich Fally, (05/00/29115/98).

**Bayrisch-Platzl-Straße 2, Gst.557/2, KG Itzling,** Armin Hägele, Bayrisch-Platzl-Straße 2, Umbau, Sanierung, PV: Arch. Fritz Genböck, (05/00/29334/98).

**Berchtesgadner Straße 13, Gst.275, KG Morzgg,** Anton und Erika Scharfetter, Breitenfelderstraße 13, Erweiterung Wirtschaftsgebäude, Wiederaufbau nach Brand, PV: BaugmbH Stockinger, (05/00/30081/98).

**Ernst-Grein-Straße 27 B, Gst.237/4, KG Aigen I,** Annemarie Fleißner, Ernst-Grein-Straße 27 b, Garagenneubau, PV: Erdbau Ragginger, (05/00/30079/98).

**Europastraße 3, Gst.1372, KG Lieferung II,** Connect Austria - Ges. f. Telekommunikation GmbH, Brünnerstraße 52, 1210 Wien, Mobilfunkstation, PV: Spirk & Partner, (05/00/29635/98).

**Föhrenstraße 16, Gst.415/23, KG Morzgg,** Helmut und Gerlinde Haid, Föhrenstraße 16, Garagenneubau, Anbau, PV: Arch. Karl Hobiger, (05/00/30083/98).

**Fischhornstraße 21, Gst.406/32, KG Morzg,** Ingeborg Manhardt, Weller 401, 5081 Anif, Zu- und Umbau, Garagenneubau, PV: Arch. Wolfgang Weiser, (05/00/28670/98).

**Fürbergstraße 4, Gst.246, KG Gnigl,** Max-Mobil Telekommunikation Ges.m.b.H., Kelsenstraße 5-7, 1030 Wien, Antennenanlage, PV: Tele-Plan, (05/00/29423/98).

**Fürstallergasse 3, Gst.264/4, KG Aigen I,** Eike Schwaiger, Fürstallergasse 3, DG-Ausbau, Fenstertausch, Teilumwidmung EG., PV: Arch. Wolfgang Fahrngruber, (05/00/30035/98).

**Gabelsbergerstraße 32, Gst.1392/29, KG Salzburg,** Margarete Beindl, Gabelsbergerstraße 32, DG Ausbau, PV:Arch. Walter Neumann, (05/00/29217/98).

**Gaglhamerweg 23 A, Gst.1831/14, KG Bergheim II,** Mag. Christian und Mag. Mercedes Posch, Gaglhamerweg 23a, Eingangüberdachung, PV: KEG Schwaiger, (05/00/29342/98).

**Gaisberg 40, Gst.71/9, KG Gaisberg I,** Österreichischer Rundfunk, Würzburggasse 30, 1136 Wien, Container (prov. Aufstellung für Kühleinrichtung), PV:-, (05/00/29459/98).

**Gaisbergstraße 37, Gst.180/3, KG Aigen I,** Mag. Waltraut Slatner, Makartplatz 4, DG Ausbau - 2 WE, PV: Ilbau, (05/00/28880/98).

**Gärtnerstraße 18, Gst.1638, KG Maxglan,** Rosa Kauba, Innsbrucker Bundesstraße 51, Zubau Personenaufzug, Herstellung Balkone, PV:Bmst. Roland Birgmann, (05/00/29111/98).

**Ignaz-Harrer-Straße 56, Gst.3468/17, KG Salzburg,** Josef Hinterholzer, Lexengasse 6b, WC-Einbau, Portalumbau, Planliche Sanierung, PV:-, (05/00/29386/98).

**Innsbrucker Bundesstraße, Gst.247/5, KG Maxglan,** Fritz Schömer Ges.m.b.H., Aufeldstraße 17-23, 3403 Klosterneuburg, BAUMAX-Neubau mit Tiefgarage, PV: Arch. Hansjörg Eiblmayr, (05/00/29215/98).

**Innsbrucker Bundesstraße 51, Gst..42, KG Maxglan,** Rosa Kauba, Innsbrucker Bundesstraße 51, DG Ausbau, Personenaufzug, PV:Ing. P. Birgmann, (05/00/28646/98).

**Itzlinger Hauptstraße 17, Gst.299/11, KG Itzling,** Edith Stöllinger, Itzlinger Hauptstraße 17, Fenstereinbau-Wohnungssanierung im 2.OG., PV:GesmH. Kibau, (05/00/29469/98).

**Julius-Haagn-Straße 15, Gst.1165/4, KG Salzburg,** Walter Angerer, Julius-Haagn-Straße 15, Wintergarten, PV:Arch. Erich Flir, (05/00/29969/98).

**König-Ludwig-Straße 21, Gst.55/23, KG Leopoldskron,** Günter und Waltraud Wende, Georgenberg 224a, 5431 Kuchl, Balkonanlageneinbau, PV:GmbH Mayreder, (05/00/29798/98).

**Kapitelplatz 5, Gst.295, KG Salzburg,** Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 5, Deckenöffnungen, PV: Arch. Flavio Thonet, (05/00/29357/98).

**Kranzmarkt 3, Gst.23, KG Salzburg,** Pantex Handelsges.m.b.H., Alpenstraße 93, Portalfärbelung, Steckschild, Firmenaufschrift, PV:-, (05/00/28775/98).

**Kühbergstraße 31, Gst.300/3, KG Aigen I,** Klaus Rummel, Glockengasse 12, Garagen, Wintergartenanbau, PV: Heuberger, (05/00/29996/98).

**Linzer Gasse 3, Gst.835, KG Salzburg,** Wolfgang Erlach, Linzer Gasse 3, Portalsanierung, PV: Gebr. Wagner, (05/00/29114/98).

**Linzer Gasse 16, Gst.737, KG Salzburg,** Heidelinde Schmitz, Linzer Gasse 16, Firmenschild, PV:-, (05/00/29740/98).

**Marzollweg 9, Gst.149/7, KG Leopoldskron,** Karl und Dorothea Fischer, Marzollweg 9, Umbau, Aufstockung, PV: Bau Hillebrand, (05/00/28829/98).

**Maxglaner Hauptstraße 32, Gst.745/29, KG Maxglan,** Ing. Josef Ausweger, Maxglaner Hauptstraße 32/2, Ausstellungsraumneubau, PV: Bauges.m.b.H. Hillebrand, (05/00/29732/98).

**Mohrstraße 6, Gst.2370/16, KG Salzburg,** Nicole Pichler, Mohrstraße 4, Carport, PV: Bauges. Kranzinger, (05/00/29109/98).

**Moosstraße 52, Gst.1500, KG Leopoldskron,** Gotthard und Ingeborg Hauthaler, Moosstraße 52, Sanierung, Umbau, PV: Bmst. Friedrich Oberascher, (05/00/29131/98).

**Mozartplatz 8, Gst.96, KG Salzburg,** Bundesland Salzburg, Erneuerung EDV-Installationen, Ganggestaltung, PV:-, (05/00/29323/98).

**Mühldorfgasse 29, Gst.73/4, KG Maxglan,** Werner Niedermüller, Mühldorfgasse 29, Fertigteilgarage befristet auf 5 Jahre, PV:KG Wenninger, (05/00/29337/98).

**Müllner Hauptstraße 21, Gst.3157/1, KG Salzburg,** Wolfgang Lugstein, Müllner Hauptstraße 21, Anbau im EG.-Wanddurchbruch, PV: Dipl.Ing. Klaus Fally, (05/00/29744/98).

**Müllner Hauptstraße 48, Gst.3271/69, KG Salzburg,** Bundesland Salzburg, Zentrale Bauleitung - Abtrag und Neuerrichtung LKA/LNK, PV:-, (05/00/29331/98).

**Nachtigallenstraße 25, Gst.2255/16, KG Hallwang II,** Franz Bruckbauer, Nachtigallenstraße 25, Einfriedung, PV:-, (05/00/29174/98).

**Nonntaler Hauptstraße 10, Gst.2233, KG Salzburg,** Mag. Kajetan und Edith Fischinger, Nonntaler Hauptstraße 10, Fassadensanierung, PV: Ing. Peter Reinhartshuber, (05/00/28960/98).

**Otto-Holzbauer-Str. 2, Gst.105/56, KG Morzg,** Rudolf Frey, Alpenstraße 85, Zubau und Renovierung Merkur-Markt, PV: Arch. Erich Fally, (05/00/29374/98).

**Preishartweg 6, Gst.1656/5, KG Lieferung II,** Josef Vorderleitner, Fischergasse 8, Treppenhauseinbau, DG.-Ausbau, PV: Bmst. Thomas Stier, (05/00/29364/98).

**Röcklbrunnstraße, Gst.1766/5, KG Salzburg,** RTW Bauges.m.b.H., Einleitenweg 21, 5300 Hallwang, Reihenhauseinbau, Haus A, PV:-, (05/00/28662/98).

**Röcklbrunnstraße, Gst.1766/5, KG Salzburg,** RTW Bauges.m.b.H., Einleitenweg 21, 5300 Hallwang, Reihenhauseinbau, Haus B, PV:-, (05/00/28664/98).

**Röcklbrunnstraße, Gst.1766/5, KG Salzburg,** RTW Bauges.m.b.H., Einleitenweg 21, 5300 Hallwang, Reihenhauseinbau, Haus C, PV:-, (05/00/28665/98).

**Riedenburger Straße, Gst.3008/3, KG Salzburg,** HWB Haus- und Wohnbesitz Ges.m.b.H., Naumanngasse 9, Tiefgaragenneubau, PV: Arch. Hubertus Mayr, (05/00/29220/98).

**Rudolfskai 6, Gst.25, KG Salzburg**, Resmann Couture Ges.m.b.H., Rudolfskai 6, Auslagenverglasung Erneuerung, PV: Arch. Flavio Thonet, (05/00/28727/98).

**Salzachstraße 13, Gst.674/14, KG Aigen I**, Sylvia Maier-Wohlfahrt, Salzachstraße 13, Flugdach, PV:-, (05/00/29511/98).

**Samstraße 27, Gst.2301/5, KG Hallwang II**, Gertraud Pühra, Samstraße 27, Wintergarten, PV: Ing. Erich Breitfuss, (05/00/29142/98).

**Schallmooser Hauptstraße 52, Gst.1790/3, KG Salzburg**, Universale Bau AG, Itzlinger Hauptstraße 36, Um- und Zubau für Feuerwache Schallmoos, PV: Halle 1, (05/00/29208/98).

**Seitenbachweg 12, Gst.2192/63, KG Hallwang II**, Rudolf Stadler, Seitenbachweg 12, Fenstereinbau, nachträgliche Genehmigung, PV:-, (05/00/29400/98).

**Seitenbachweg 14, Gst.2192/63, KG Hallwang II**, Hans Horinek, Seitenbachweg 14, Fenstereinbau, PV:-, (05/00/29409/98).

**Seitenbachweg 16, Gst.2192/63, KG Hallwang II**, Thomas Forsthuber, Seitenbachweg 16, Fenstereinbau, nachträgliche Genehmigung, PV:-, (05/00/29394/98).

**Seitenbachweg 18, Gst.2192/63, KG Hallwang II**, Gundolf Ragginger, Seitenbachweg 18, Fenstereinbau, nachträgliche Genehmigung, PV:-, (05/00/29398/98).

**Siegfried-Marcus-Straße 24, Gst.622/1, KG Maxglan**, BMW Austria Ges.m.b.H., Siegfried-Marcus-Straße 24, Anbau Bürogebäude, PV: Arch. Erich Fally, (05/00/29366/98).

**Sigmund-Haffner-Gasse 16, Gst.334, KG Salzburg**, Dkfm. Christoph Künburg, Sigmund-Haffner-Gasse 16, Umbau-Geschäftslokal im EG., PV: Arch. Adalbert Rothenthaler, (05/00/29371/98).

**Solaristraße 23, Gst.9/59, KG Morzg**, Ing. Heinz und Ulrike Slipek, Solaristraße 23, Generalsanierung, PV: Bmst. Walter Triessnig, (05/00/28889/98).

**Straubingerstraße, Gst.448, KG Maxglan**, Ingeborg Rauch, Permosergasse 9, Kleinwohnhaus Neubau, Haus A, PV: Arch. Roland Hermanseder, (05/00/29989/98).

**Straubingerstraße, Gst.448, KG Maxglan**, Ingeborg Rauch, Permosergasse 9, Kleinwohnhaus Neubau, Haus B, PV: Arch. Roland Hermanseder, (05/00/29990/98).

**Straubingerstraße, Gst.448, KG Maxglan**, Ingeborg Rauch, Permosergasse 9, Kleinwohnhaus Neubau, Haus C, PV: Arch. Roland Hermanseder, (05/00/29991/98).

**Straubingerstraße, Gst.448, KG Maxglan**, Ingeborg Rauch, Permosergasse 9, Kleinwohnhaus Neubau, Haus D, PV: Arch. Roland Hermanseder, (05/00/29992/98).

**Vogelweiderstraße 7, Gst.1698/2, KG Salzburg**, Angelika Mayr, Vogelweiderstraße 9, Dachbodenausbau, PV: Bmst. Manfred Scheibl, (05/00/29763/98).

**Zugallistraße 13, Gst.2163, KG Salzburg**, Dipl.Ing. Johann und Dr. Elisabeth Fischer, Lauterbach 12, 5152 Michaelbeuern, Einfriedung, PV: Dipl.-Ing. Dieter Rausch, (05/00/29225/98).

Info-Z-Redaktion  
(0662) 8072-2501



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 49, Folge 6/1998**

31. März 1998

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannlang, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Stadt Salzburg – wir helfen gerne!

Tel. 0662/8072-<sup>\*</sup>  
Rufen Sie uns an!

**Unsere Servicestellen:**

- Bürgerservice: DW 2030 – 2033
- Frauenbüro: DW 2043
- Gesundheitsamt: DW 4814
- Gesundheits- und Sozialzentren: DW 3243
- Jugendamt: DW 3261
- Jugend-Service-Stelle: DW 2258
- Seniorenamt: DW 3243
- Streetworker: DW 2364  
(Do 10–13 und 15–18 Uhr, Fr 17–20 Uhr)
- Sozialamt: DW 3211

**Wir sind für Sie da:**

**Mo 7.30 – 16.30 Uhr, Di – Do 7.30 – 16 Uhr,  
Fr 7.30 – 13.30 Uhr**